

## **Ehrenamt - politisches Amt - Übungsleiter\*innen**

Hartz IV-Abhängige, aber auch andere Menschen mit geringem Einkommen versuchen gerne das knappe Budget aufzubessern mit politischen Ämtern, Ehrenämtern oder der sog. "Übungsleiterpauschale" in der Hoffnung, diese Gelder seien steuerlich privilegiert und damit auch bei Hartz IV anrechnungsfrei. Aber Vorsicht - das ist leider nicht so schön und nicht so einfach wie wir uns das wünschen würden.

### **"Ehrenamtspauschale" bis zu 720 Euro jährlich**

Ganz steuerfrei und damit im Grunde auch nicht bei Hartz IV anrechenbar ist allein die sog. "Ehrenamtspauschale" bis zu 720 Euro jährlich. Diese Zuwendungen dienen nicht dem Lebensunterhalt, sondern sind zweckbestimmte Einnahmen zur Anerkennung des Ehrenamtes. Aber Vorsicht: Auch hier gilt das Zufluss-/ Monatsprinzip. Die Gelder sind IN dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen, nicht FÜR die Monate, für die die Aufwandsentschädigung gedacht ist. Hier ist dann der erhöhte Grundfreibetrag i.H.v. 200,- Euro des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II anzuwenden, alles was darüber hinausgeht ist anzurechnen. Eine Kumulation auf eine Jahressumme, die dann auf die Monate aufgeteilt wird, ist nicht zulässig.

Strittig ist ob der (weitere) Absetzbetrag für erwerbstätige Leistungsberechtigte nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 6 und Abs 3 SGB II (20%/10%) anzuwenden ist. Die Fachlichen Weisungen der BA bejahen das, weil z.B. Tätigkeiten wie Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte wie eine Erwerbstätigkeit anzusehen sind. Andere Quellen sind der Meinung, es handele sich bei solchen Tätigkeiten gerade nicht um eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift und der Erwerbstätigenfreibetrag käme nicht in Betracht.

Üben Vereinsmitglieder diese ehrenamtliche Tätigkeit aus, so dürften sie i.d.R. über den Verein gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert sein, ebenso in Haftungsfragen wenn sie Schäden bei Dritten verursachen. Handelt es sich nicht um Vereinsmitglieder so sind diese Versicherungsfragen separat zu regeln. Das wäre im immer zu vereinbarenden Ehrenamtsvertrag zu regeln. Ein Muster kann auf Anfrage übersandt werden.

Soll wegen des großen Arbeitsaufwandes mehr gezahlt werden als die steuerfreie "Ehrenamtspauschale" von 720 Euro jährlich so ist für den Mehrbetrag entweder ein Beschäftigungsverhältnis (Mini-, Midi- oder "Normaljob") zu begründen mit allen üblichen arbeitsrechtlichen Folgen (Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Berufsgenossenschaft, Haftungsausschluss), oder ein Gewerbeschein zu beantragen und der Mehrbetrag als Honorierung selbständiger Tätigkeit zu vereinnahmen. Für o.g. Versicherungen müssen Selbständige selbst sorgen. Die Anrechnung im System Hartz IV erfolgt bei Angestellten wie Selbständigen wie sonstiges Erwerbseinkommen.

Etwas anders sieht es aus bei Entschädigungen für den Sachaufwand bei Ehrenämtern, z.B. für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung (§ 3 Nr. 26a EStG). Hier geht es nicht um die Anerkennung eines Ehrenamtes. Aber auch hier greift der erhöhte Grundfreibetrag i.H.v. 200,- Euro des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II unter Berücksichtigung des Zufluss-/Monatsprinzips (s. Anlage 1). Es handelt sich hier immer um eine selbständige Tätigkeit.

### **"Übungsleiterpauschale" bis zu 2.400 Euro jährlich / 200 Euro monatlich**

Ähnlich sieht es bei der sog. "Übungsleiterpauschale" nach (§ 3 Nr. 26 EStG) aus. Steuerlich sind 2.400 Euro im Jahr freigestellt, ein höherer Betrag nur wenn entsprechende Ausgaben nachgewiesen werden. Dem scheint zunächst die Regelung des § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II zu entsprechen. Zu beachten ist aber: Diese Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG können sowohl in einer angestellten (Minijob-?) Tätigkeit ausgeübt werden wie auch in einer selbständigen (Honorar-) Tätigkeit. Wird die Tätigkeit selbständig ausgeübt, so greifen die Bestimmungen zur Ermittlung des Einkommens Selbständiger, insbesondere die Kumulation auf das Gesamteinkommen des Bewilligungszeitraumes und die gleichmäßige Verteilung auf dessen Monate.

Bei einer angestellten Tätigkeit ist hingegen wieder das Zufluss-/Monatsprinzip zu beachten: Die Gelder sind IN dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen, nicht FÜR die Monate, für die die Aufwandsentschädigung gedacht ist. Eine Kumulation auf eine Jahressumme, die dann auf die Monate aufgeteilt wird, ist nicht zulässig.

### **Kombination mit anderen Erwerbseinkommen**

Der Betrag i.H.v. 200 Euro monatlich ist ein Höchstbetrag. Anrechnungsfrei ist jedoch höchstens der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt bis zum Höchstbetrag von 200 Euro. Ein höherer Betrag ist nur absetzbar, wenn die Summe der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 (Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) den so ermittelten Betrag übersteigt. Das gilt auch, wenn neben dem privilegierten Einkommen weiteres Erwerbseinkommen erzielt wird. Hierfür gibt es keinen zusätzlichen "eigenen" Grundfreibetrag i.H.v. 100,- Euro.

## Zum Merken:

*Es ist tunlichst anzuraten, die Auszahlung von Aufwandsentschädigung und Ehrenamtspauschale bzw. "Übungsleiter"-Entlohnung im Anstellungsverhältnis in mehreren Teilbeträgen vorzunehmen. Sie sollten den monatlichen Freibetrag i.H.v. 200 Euro nicht überschreiten. Für höhere Beträge, auch bei selbständiger Tätigkeit als "Übungsleiter\*in" usw., wäre der (weitere) Absetzbetrag für erwerbstätige Leistungsberechtigte nach § 11b Abs 1 Satz 1 Nr 6 und Abs. 3 SGB II (20%/10%) anzuwenden, wenn es sich hier um eine Erwerbstätigkeit handelt.*

## Entschädigung für Arbeitsaufwand und/oder Verdienstaufschlag für politische Ämter

Hier sieht es sehr eng aus: Diese Gelder unterliegen keinerlei Zweckbestimmung. Sie können frei verausgabt werden und durchaus in die private Lebensgestaltung einfließen. Damit sind sie weder steuerrechtlich begünstigt noch bei Hartz IV anrechnungsfrei. Es gibt hier weder im Steuerrecht noch bei Hartz IV einen besonderen Freibetrag (s. Anlagen 2 und 3).

\*\*\*\*\*

## Anlagen: BSG-Entscheidungen und Auszüge aus Gesetzestexten

### 1.) Ehrenamt: Freibetrag nur im Zuflussmonat - BSG vom 24.08.2017 – Az.: B 4 AS 9/16 R

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgeb/esgb/show.php?modul=esgb&id=197171>

Es geht hier zunächst darum, ob die Pauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuung zweckbestimmt ist (was den Verwendungszweck betrifft) und damit insgesamt nicht anzurechnen sei oder ob sie dem Betroffenen zur freien Verfügung steht, wie das BSG meint. Dann wäre nur der erhöhte Grundfreibetrag i.H.v. 200,- Euro monatlich anrechnungsfrei. Und auch das nur in dem oder **in den Monaten des Zuflusses** (wenn es, wie hier, ausnahmsweise zu Teilzahlungen kommt). Eine Kumulation auf eine Jahressumme mit anschließender gleichmäßiger Verteilung auf die Monate sei nicht zulässig. Das ist ausgesprochen ungünstig, da die Aufwandsentschädigung immer jährlich zu zahlen ist (§ 1835a BGB - s. Anlage 6). Hier ist dringend anzuraten, konkrete Aufwendungen nachzuweisen, sofern sie in der Summe den Betrag von 200 Euro überschreiten.

Hier der Bericht dazu bei Hartziv.org: **Ehrenamt: Freibetrag nur im Zuflussmonat**

*Erhalten Empfänger von Hartz IV Leistungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, so kürzt diese das Arbeitslosengeld II. Wie das Bundessozialgericht in Kassel am 24.08.2017 entschied, handelt es sich dabei nicht um zweckgebundene Einnahmen, die anrechnungsfrei wären.*

*Im vorliegenden Sachverhalt hatte ein im Hartz IV Bezug stehender Mann aus Wesel die ehrenamtliche Betreuung von drei Personen übernommen. Für dieses Ehrenamt erhielt er in den Monaten Juni, August und Oktober 2012 die damals geltende und staatliche Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB in Höhe von 323 Euro (399 Euro seit 01. August 2013) je betreuter Person und Jahr ausbezahlt. In Folge dessen kürzte das Jobcenter Kreis Wesel die Leistungen in den Monaten des Zahlungszuflusses, da es diese als Einkommen ansah.*

*Zweckbestimmte Einnahme nicht anrechenbares Einkommen?*

*Gegen die Entscheidung des Jobcenters wehrte sich der Arbeitslose und schlussendlich landete der Fall vor Gericht. Der Kläger argumentiert, dass der Gesetzgeber mit der Aufwandsentschädigung das Ehrenamt fördern wolle. Zudem handle es sich um eine zweckbestimmte Einnahme, die nicht als Einkommen bei Hartz IV angerechnet werden dürfe.*

*Jobcenter berechnete falsche Freibeträge?*

*Selbst wenn das Jobcenter die Aufwandsentschädigung als Einkommen gewertet hat, so hat es diese mit den falschen Freibeträgen getan. In einem solchen Fall, wo steuerfreie Einkünfte – wozu die pauschale Aufwandsentschädigung zähle – ausgezahlt würden, stünden dem Hartz IV Leistungsberechtigten 200 Euro Freibetrag auf Einkommen monatlich zu. Und diese 200 Euro sind nicht nur im Monat des Zahlungszuflusses sondern über den gesamten Bewilligungszeitraum zu gewähren. Schließlich würde die Aufwandsentschädigung auch nicht für einen Monat sondern für das gesamte Jahr ausgezahlt, in dem die Aufwendungen angefallen seien.*

### **BSG: pauschale Aufwandsentschädigung ist Einkommen !**

*Deutschland oberste Sozialrichter schlossen sich der Argumentation des Klägers nicht an und stellte fest, dass eine pauschale Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit immer als Einkommen auf Hartz IV anzurechnen sei, da es an der Zweckbestimmtheit fehle. Darüber hinaus könne der Freibetrag nur in dem Monat gewährt werden,*

*in dem die Aufwandsentschädigung zufließt, so das Bundessozialgericht weiter. Eine ausnahmsweise Verteilung der einmaligen Einnahme ist somit nicht auf mehrere Monate vorzunehmen.*

*Glück im Unglück: Kläger bekommt Recht - Da dem Jobcenter beim Erstellen der Bescheide Formfehler unterlaufen sind, bekommt der Kläger dennoch ausnahmsweise Recht.*

Vorinstanzen: LSG NRW 21.05.2015 – Az.: L 6 AS 532/14; SG Duisburg 11.02.2014 – Az.: S 45 AS 177/13

Quelle: <https://www.hartziv.org/news/20170829-hartz-iv-kuerzung-bei-pauschaler-aufwandsentschaedigung-fuer-ehrenamt.html>

## 2.) BSG vom 26.05.2011 – Az.: B 14 AS 93/10 R

### Entschädigung für Arbeitsaufwand und/oder Verdienstausschlag von Bürgermeister und Stadträtin anzurechnen

Es handelt sich hier um die Frage der Anrechenbarkeit von Bezügen für eine Tätigkeit als weisungsunabhängige Stadträtin und als Ortsvorsteherin. Beide Tätigkeiten sind nicht wirklich "ehrenamtlich", sondern es wird eine Entschädigung einerseits für den Sachaufwand und andererseits für den Arbeitsaufwand und/oder den Verdienstausschlag gezahlt. Letzteres dient also dem Lebensunterhalt und wäre nicht steuerfrei zu behandeln nach EStG § 3 Nr. 12 und auch (nach nachgewiesenen Absetzbeträgen, kein Grundfreibetrag) bei Hartz IV anzurechnen. Aufwandsentschädigungen an "ehrenamtlich" tätige Bürgermeister und Stadträte sind auch keine zweckbestimmten Einnahmen, es steht ihnen frei, wofür sie das Geld ausgeben wollen. Da es sich auch nicht um eine Erwerbstätigkeit handelt (das hieße als Arbeitnehmer\*in oder Selbständige beziehungsweise mithelfende Familienangehörige eine auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben) gibt es auch keinen Grundfreibetrag und auch keinen zusätzlichen Erwerbstätigenfreibetrag. Offensichtlich wird das aber von Ort zu Ort auch unterschiedlich gehandhabt, gerne nehme ich Erfahrungsberichte entgegen und verbreite sie weiter.

Auszüge:

*" ... Bei den wegen der Entschädigung als Ortsbürgermeisterin und Stadträtin gezahlten Entschädigungen handelt es sich dem Grunde nach um Einkommen aus Erwerbstätigkeit ...*

*Systematisch handelt es sich bei den gezahlten Entschädigungen nicht (auch nicht teilweise) um eine zweckbestimmte Einnahme iS des § 11 Abs 3 Nr 1 Buchst a SGB II. ...*

*Die Klägerin übersieht, dass mit den Entschädigungen insbesondere eine Anerkennung ihres Ehrenamtes, die als Zweckbestimmung iS des § 11 Abs 3 SGB II beachtlich sein könnte, nicht verbunden ist. ...*

*Nach § 3 Nr 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ... sind Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, steuerfrei, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. ...*

*Mit dieser Auslegung von § 3 Nr 12 Satz 2 EStG trägt der BFH der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung, wonach Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ("Aufwandsentschädigungen") von der Einkommensteuer nur frei bleiben dürfen, wenn die damit verbundene steuerliche Entlastung durch den Tatbestand abziehbarer Erwerbsaufwendungen gerechtfertigt ist ...*

*Eine "echte" Steuerbefreiung in Höhe eines Pauschalbetrages ist daher entgegen der Auffassung der Klägerin mit § 3 Nr 12 Satz 2 EStG nicht verbunden. Solche Vorschriften im Zusammenhang mit einem Ehrenamt finden sich nur in § 3 Nr 26, Nr 26a EStG ... " (<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sqb/esgb/show.php?modul=esgb&id=146158>)*

## 3.) BSG vom 12.09.2018 – Az.: B 14 AS 36/17 R

### Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bezirksverordneten anzurechnen

*„Die in Form einer Grundentschädigung gezahlte **Aufwandsentschädigung** einer ehrenamtlichen **Bezirksverordneten** im Land Berlin ist nach den zugrundeliegenden Regelungen keine anderweitig als zum Lebensunterhalt zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB XII. Sie ist daher – nach Abzug des Freibetrags gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII – als Einkommen zu berücksichtigen (vgl. BSG v. 12.09.2018 - B 14 AS 36/17 R)“. (Schmidt in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 83 SGB XII, Rn. 14.12“);*

Die Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht. Aus dem Terminbericht dazu:

*"Nach den von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des LSG zum einschlägigen Landesrecht lässt sich diesem für die Grundentschädigung einer Bezirksverordneten ein anderer Zweck als die Sicherung des Lebensunterhalts nicht entnehmen."*

## Paragrafen zum Thema Ehrenamt/politisches Amt/Übungsleiter\*innen

### 4.) SGB II § 11b Abs. 2 Satz 3

*"Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von*

- 1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und*
- 2. 400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt."*

### 5.) EStG § 3 (Auszüge)

*"12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen*

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,*
- b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder*
- c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschluss oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;"*

*"26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer** oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen **künstlerischen Tätigkeiten** oder der nebenberuflichen **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen** im Dienst oder im Auftrag einer **juristischen Person des öffentlichen Rechts**, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden **Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;"*

*"26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;"*

*"26b. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;" (Alle Hervorhebungen: N.H.)*

### 6.) § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches (Aufwandsentschädigung - Auszug)

*"(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds."*

(Anmerkung N.H.: Das betrifft die rechtliche Betreuung)